



Aktenzeichen: Pet 4-20-11-800-033835

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.12.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Werkstudenten einen größeren Entscheidungsspielraum bezüglich der Rentenversicherung sowie der Arbeitszeit einzuräumen und sie hinsichtlich der Krankenversicherung zu entlasten.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass lediglich im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und im Fünften Buch Sozialgesetzbuch Regelungen bezüglich Werkstudenten zu finden seien. Im Übrigen habe das Bundessozialgericht, insbesondere in den 1970er und 1980er Jahren, Grundsätze zur Höchstarbeitszeit entwickelt. Demnach dürfe während der Vorlesungszeit 20 Stunden pro Woche und in der vorlesungsfreien Zeit 40 Stunden die Woche gearbeitet werden. Dabei gelte die Einschränkung, dass eine Überschreitung der 20-Stunden-Grenze lediglich 26 Wochen im Jahr erfolgen dürfe. Im Sinne der Vertragsfreiheit und der eigenverantwortlichen Ausgestaltung von Studium und Beruf sei eine Modernisierung dieser Grundsätze sinnvoll. Den Studierenden müsse es selbst überlassen bleiben, wann sie wieviel arbeiten. Zudem sollte auf Antrag eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht möglich sein. Überdies müssten derzeit bei Überschreitung der 520-Euro-Grenze von den Studierenden selbst Krankenversicherungsbeiträge sowie Lohnsteuer entrichtet werden. Um Studierende besser zu unterstützen, seien krankensicherungsrechtliche Entlastungen erforderlich.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 74 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 14 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt einleitend fest, dass für beschäftigte Studentinnen und Studenten bei der Beurteilung der Sozialversicherungspflicht Besonderheiten gelten. Sie sind versicherungsfrei in der gesetzlichen Kranken-, sozialen Pflege- und Arbeitslosenversicherung, wenn sie als ordentliche Studierende gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Zu den ordentlichen Studierenden gehören diejenigen, die an einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eingeschrieben (immatrikuliert) sind und deren Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Diese Studentinnen und Studenten werden auch als Werkstudentinnen und Werkstudenten bezeichnet.

Voraussetzung für dieses sogenannte „Werkstudentenprivileg“ ist jedoch, dass das Studium die Hauptsache und die Beschäftigung Nebensache und somit das Erscheinungsbild eines bzw. einer Studierenden erhalten bleibt. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn neben einem Studium eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden ausgeübt wird. Die Erwerbstätigkeit eines bzw. einer Studierenden während der – von Studienanforderungen freien – Semesterferien ist unabhängig vom Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit versicherungsfrei in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung, sofern die zeitlichen Höchstgrenzen von 26 Wochen im Jahr bei Beschäftigungen mit mehr als 20 Wochenstunden nicht überschritten werden.

Für die Rentenversicherung besteht das „Werkstudentenprivileg“ hingegen nicht. Für Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentlich Studierende einer Hochschule oder Fachhochschule eine abhängige Beschäftigung ausüben, gelten in der



gesetzlichen Rentenversicherung die allgemeinen Vorschriften zur Versicherungs- und Beitragspflicht.

Sofern das aufgrund der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt die maßgebende Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet, es sich also um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung handelt, löst diese Beschäftigung Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung aus. Allerdings sieht § 6 Absatz 1b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch die Möglichkeit vor, auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit zu werden.

Soweit eine mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt wird, gilt für Beschäftigte mit einem Arbeitsentgelt bis zu 2.000,00 Euro (sogenannter Übergangsbereich) monatlich eine beitragsrechtliche Besonderheit. Um Beschäftigte im Übergangsbereich zu entlasten, resultieren die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung aus einer reduzierten Bemessungsgrundlage.

Wie oben erwähnt gelten die aufgeführten Regelungen gleichermaßen für Studierende. Insbesondere auch vor dem Hintergrund der Schließung von Lücken in der Erwerbsbiografie wird weiterer Handlungsbedarf, wie in der Petition gefordert, seitens des Petitionsausschusses nicht gesehen.

Zur Arbeitslosenversicherung stellt der Ausschuss ferner Folgendes fest:

In der Arbeitslosenversicherung sind Personen, die während ihres Studiums als ordentliche Studierende an einer Hochschule eine Beschäftigung ausüben, in dieser Beschäftigung versicherungsfrei (§ 27 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SGB III). Es gelten die eingangs geschilderten Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich des zeitlichen Umfangs der Beschäftigung. Somit sind für diese Beschäftigung von den beschäftigten Werkstudentinnen und Werkstudenten und ihren Arbeitgebern auch keine Beiträge aus dem Arbeitsentgelt zur Arbeitsförderung zu entrichten.

Das Leistungsrecht der Arbeitslosenversicherung korrespondiert mit der versicherungsrechtlichen Betrachtungsweise. Die Frage, ob Studierende Arbeitslosengeld beziehen können, wird dabei dann relevant, wenn die Betroffenen etwa vor der Aufnahme des Studiums bereits entsprechende Versicherungszeiten zurückgelegt und die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt



haben. Arbeitslosengeld kann in diesen Fällen aber nicht voraussetzungslos gezahlt werden.

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld setzt unter anderem voraus, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller arbeitslos im Sinne des SGB III ist. Diese Voraussetzung erfüllt, wer unter anderem den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht. Dies setzt unter anderem voraus, dass die oder der Arbeitslose bereit und in der Lage ist,

1. eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes aufzunehmen und auszuüben,
2. an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen und
3. Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnahe Folge zu leisten.

Es kommt deshalb entscheidend darauf an, ob Studierende trotz ihres Studiums verfügbar für die Arbeitsvermittlung sind. Das Gesetz stellt dabei besondere Anforderungen an die Verfügbarkeit während eines Studiums. Es geht von der Rechtsvermutung aus, dass die Arbeitskraft von Studierenden im Allgemeinen durch ihre Ausbildung voll in Anspruch genommen wird und Studierende deshalb grundsätzlich nur Beschäftigungen ausüben können, die versicherungsfrei sind (§ 139 Absatz 2 SGB III). Die Betroffenen können diese gesetzliche Vermutung jedoch widerlegen, wenn sie darlegen und nachweisen, dass der Ausbildungsgang nach seinen objektiven Bedingungen, d. h. bei ordnungsgemäßer Erfüllung der in den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Anforderungen, eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung zulässt. Verfügbarkeit liegt danach nicht vor, wenn das Studium die Hauptsache bildet und eine mögliche Beschäftigung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer dahinter zurücktritt. So bleiben Betroffene nach ihrem Erscheinungsbild Studierende, wenn sie nur für Beschäftigungen in Betracht kommen, die den Erfordernissen des Studiums angepasst und untergeordnet sind. Diese objektive Sichtweise ist erforderlich, um einheitliche und sachgerechte Ergebnisse zu erzielen.



Diese wäre nicht der Fall, wenn es der subjektiven Entscheidung unterliegen würde, ob sich Studierende in bestimmten Phasen als Studierende oder als Erwerbstätige einstufen könnten.

Auch im Hinblick auf die gesetzliche Krankenversicherung besteht nach Auffassung des Petitionsausschusses kein Änderungsbedarf. Wie in der Petition selbst ausgeführt wird, sind die Grundsätze zum Status des Werkstudenten durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hinreichend konkretisiert und in der Praxis etabliert. In der gesetzlichen Krankenversicherung sind von ordentlich Studierenden ausgeübte abhängige Beschäftigungen grundsätzlich kraft Gesetzes versicherungsfrei.

Insbesondere die zeitlichen Grenzen sind nach dem Dafürhalten des Ausschusses wichtig und sinnvoll, um sicherzustellen, dass während des Studiums der Schwerpunkt auch tatsächlich auf dem Studium und nicht auf einer Beschäftigung liegt.

Der Petitionsausschuss hält vor diesem Hintergrund die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.